

## **Satzung über den `geschützten Landschaftsbestandteil` „Rutenacker“ im Bereich der Gemarkung Harsum, Gemeinde Harsum**

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), ergänzt durch § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.6/2010 S.104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil**

(1) Das Feldgehölz „Rutenacker“ in der nördlichen Gemarkung Harsums, Flurstück 44, Flur 3, Gemeinde Harsum, wird flurstücksgenau mit einer Größe von 6.215 m<sup>2</sup> zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Die Fläche befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde Harsum. Sie wird im Süden von einem Graben, im Westen und Norden von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg sowie im Osten von einem angrenzenden Acker umschlossen. Die genaue Lage und Abgrenzung gehen aus der Anlage 1 hervor, in der die mit einer Punktreihe markierten Flurstücksaußengrenzen gleichzeitig die Außengrenze des geschützten Landschaftsbestandteils darstellen.

### **§ 2**

#### **Gebietscharakter und Schutzzweck**

(1) Nördlich von Harsum und östlich der Bahn befindet sich ein mittlerweile durchgewachsener alter „Rutenacker“. Das Weidengebüsch (BFR) ist der rudimentäre Rest ehemals großflächig intensiv bewirtschafteter Weidenrutenäcker entlang des Bruchgrabens. Bis Ende der 1960er Jahre wurden hier von den Firmen Rohlmann und zuletzt noch Meyer-Hanne, als einigen der seinerzeit weltgrößten Korbwarenhersteller industriell Weidenruten herangezogen und zur Flechtwarenproduktion verwendet. Neben der Korbwarenproduktion dienten die Weidentriebe auch zur industriellen Fassbinderei. Mit dem Untergang der industriellen Korbflechterei schloss allerdings auch die letzte Fassbinder-Firma Buerschaper in Harsum.

Auf der seit mehr als 50 Jahren nicht mehr genutzten Fläche befinden sich immer noch die seinerzeit verwendeten Korbweiden. Durch die über Jahrzehnte unbeeinflusste biologische Entwicklung hat sich heute ein Feldgehölz aus durchgewachsenen Korbweiden, heimischen Sträuchern, Bäumen aus Anflug und Vogelsaat sowie heimischen Kräutern entwickelt, das damit ein gleichermaßen kulturhistorisch wie naturschutzfachlich einmaliges Relikt in Norddeutschland darstellt.

Neben dem biologisch naturschutzfachlichen Wert weist die Fläche einen weiteren elementaren Schutzgrund auf, der sich aus der langjährigen Ruhe des Bodens ergibt. Die seit Jahrzehnten nicht mehr anthropogen überprägte, seltene Schwarzerde macht die Fläche im gesamten Landkreis Hildesheim zu einer Kostbarkeit.

Letztlich ist das Kleingehölz mit seiner Lage in der Feldmark ein wichtiges Landschaftsbild prägendes Element mit zentralem Wert als ungestörtem Refugium für wildlebende Tiere.

(2) Der Rutenacker soll in seinem Bestand für die Zukunft gesichert, bei Bedarf gepflegt und entwickelt werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen per Satzung verboten:

1. Die Beseitigung oder wesentliche Schädigung von Gehölzen.
2. Das Einbringen von Abfällen jeglicher Art, hier insbesondere auch Bioabfällen.
3. Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängig vom Bedarf einer Baugenehmigung.
4. Das Einbringen von standortfremden Gehölzen.
5. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
6. Grenzverletzungen durch Überpflügen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Gemeinde als Eigentümer und dem Besitzer im Einvernehmen mit der Gemeinde sind freigestellt. Dem Besitzer ist es gestattet, jährlich bei Bedarf einen Lichtraumprofilschnitt zum Feldweg und zum Acker hin durchzuführen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn die Umsetzung der Vorschriften im Einzelnen

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder
- b. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Jeder Eingriff in die Gehölze und die Krautschicht entlang des Ackers bedarf der Zustimmung und Genehmigung der Gemeinde.

Befreiung und Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## **§ 5**

### **Wiederherstellung**

Werden Gehölze oder sonstige Teile des 'Geschützten Landschaftsbestandteils' entgegen der Verbote des § 3 beseitigt oder geschädigt, ist der Verursacher nach den Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr zu Schadensersatz verpflichtet.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle ablädt, Grenzverletzungen verursacht, Bäume und Büsche entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 18.06.2024

i. V. Lorenz

Stellv. Bürgermeister